

17.09.21**Beschluss**
des Bundesrates**Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2021****COM(2021) 389 final**

Der Bundesrat hat in seiner 1008. Sitzung am 17. September 2021 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat teilt grundsätzlich die Einschätzung der Kommission, dass unabhängige und effiziente Justizsysteme eine fundamentale Voraussetzung für die Rechtsstaatlichkeit in der EU darstellen. Er nimmt Bezug auf seine Stellungnahmen zum EU-Justizbarometer aus den vergangenen Jahren (vergleiche BR-Drucksache 244/13 (Beschluss), BR-Drucksache 171/14 (Beschluss), BR-Drucksache 92/15 (Beschluss), BR-Drucksache 173/16 (Beschluss), BR-Drucksache 279/17 (Beschluss), BR-Drucksache 416/18 (Beschluss), BR-Drucksache 294/19 (Beschluss), BR-Drucksache 526/20 (Beschluss)) und wiederholt die darin geäußerte grundsätzliche Kritik.
2. Der Bundesrat sieht die fortbestehende Kleinteiligkeit und Komplexität des Justizbarometers mit teilweise überfrachteten Grafiken und sehr langen Fußnoten, deren Inhalt ohne umfangreiche Vorkenntnisse teilweise kaum nachvollzogen werden kann, weiterhin als kritisch an. Der Bundesrat nimmt dabei zur Kenntnis, dass sich die Anzahl der Schaubilder im EU-Justizbarometer 2021 (58 Schaubilder) im Vergleich zum EU-Justizbarometer 2020 (55 Schaubilder) wieder leicht erhöht hat, aber ungefähr auf dem im Vergleich zum EU-

Justizbarometer 2018 (68 Schaubilder) abgesenkten Niveau des EU-Justizbarometers 2019 verbleibt (57 Schaubilder).

3. Der Bundesrat hält weiterhin daran fest, dass Schaubilder, die keine weiteren Rückschlüsse zulassen, zur noch stärkeren Straffung konsequent entfallen sollten. Hierzu zählt unter anderem das im Justizbarometer 2021 erneut aufgeführte Schaubild 1, das allein die Quantität von Reformvorhaben im Justizbereich darstellt, ohne die Qualität der Reformen zu beleuchten. Ein Erkenntniswert für die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme ist mit der Anzahl der Reformvorhaben nicht verbunden. Auch die Schaubilder 52 bis 58 zur strukturellen Unabhängigkeit haben nur eine begrenzte Aussagekraft, da sie lediglich einzelne Aspekte aus diesem Bereich herausgreifen und punktuell darstellen. Die Kommission weist selbst darauf hin, dass die Verfahren und begleitenden Garantien in ihrer Komplexität und ihren Einzelheiten auf diese Weise nicht widergespiegelt werden können. Die Schaubilder können auch nur sehr bedingt Aussagen zur „gelebten Realität“ der Unabhängigkeit der Justiz in den Mitgliedstaaten treffen. Hierzu gehört – worauf die Kommission selbst hinweist – neben dem bloßen Vorhandensein von Garantien unter anderem auch die in den Schaubildern nicht abgebildete tatsächliche Umsetzung von Strategien und Verhaltensweisen zur Förderung der Integrität innerhalb der Justiz.
4. Er bestärkt die Kommission in ihren Bemühungen, aufgrund der Entwicklungen in einigen Mitgliedstaaten verstärkt zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit tätig zu werden. Zugleich unterstreicht er die Bedeutung einer sorgfältigen Datengrundlage vor dem Hintergrund, dass das EU-Justizbarometer eine der Quellen des Rechtsstaatlichkeitsberichts der Kommission ist. Die derzeitige Ausgestaltung des EU-Justizbarometers gibt Anlass zum Zweifel, dass es hinreichend fundierte Aussagen zur Rechtsstaatlichkeit der EU-Mitgliedstaaten treffen kann.
5. Der Bundesrat betont weiterhin, dass es bei der Auswahl der Fragestellungen darauf ankommen muss, ob die Mitgliedstaaten in der Lage sind, vergleichbares, valides und vollständiges Datenmaterial beizubringen, zumal das Justizbarometer in die länderbezogene Bewertung im Rahmen des Europäischen Semesters einfließt. Die Mitgliedstaaten liefern teilweise sehr unterschiedliches Datenmaterial, das von statistischen Daten über Stichproben bis hin zu Schätzungen reicht (beispielsweise Schaubilder 17, 19 bis 22). Zu einigen Fragen werden begrenzte beziehungsweise überschießende Daten übermittelt (beispielsweise

Schaubilder 4, 6, 7, 9, 12, 14 bis 16). Gleichwohl wird an der Darstellung durch Schaubilder mit zumeist auf- oder absteigend angeordneten Balken festgehalten, die jedenfalls den Eindruck eines „Rankings“ erweckt.

6. Der Bundesrat betont wiederholt, dass er eine stärkere Konzentration des EU-Justizbarometers auf Kernfragen im Rahmen des Kompetenzbereichs der EU für geboten hält. Er kritisiert weiterhin die fortgesetzte Ausweitung des EU-Justizbarometers auf weitere Felder wie zunehmend auf den Bereich der Strafrechtspflege. Die Verfahrensdauer von Gerichtsverfahren wegen Geldwäsche wird dargestellt (Schaubild 22), es werden Strafsachen in die Darstellung einbezogen (Schaubilder 40 bis 43, 45 bis 47) und erneut Darstellungen, die die Unabhängigkeit von Staatsanwaltschaften betreffen, aufgenommen (Schaubilder 55 bis 57). Der Bundesrat unterstreicht daher nochmals, dass wegen der besonders empfindlichen Berührung der demokratischen Selbstbestimmung durch Straf- und Strafverfahrensnormen im Bereich der Strafrechtspflege aus EU-Perspektive besondere Zurückhaltung geboten ist.
7. Er befürwortet abermals, die jährlichen Datenerhebungen zum EU-Justizbarometer auf einen zweijährigen oder längeren Turnus umzustellen. Ein längerer Erhebungszeitraum wäre angesichts der im jährlichen Turnus nur geringfügigen Änderungen des Datenmaterials ausreichend, um die relevanten längerfristigen Entwicklungen in den Justizsystemen abzubilden.
8. Der Bundesrat weist darauf hin, dass aus der Datenerhebung für das EU-Justizbarometer keine unnötigen Belastungen für die Justiz erwachsen dürfen.
9. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.